

Strafprozessvollmacht

Dem/Den Rechtsanwalt/Rechtsanwältinnen

David Volke

Fachanwalt für Strafrecht

August-Bebel-Straße 225 · 33602 Bielefeld

wird hiermit Vollmacht erteilt in der anhängigen Strafsache:

gegen

wegen

zu meiner (unserer) Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung das Recht:

1. Strafantrag, Privat-, Neben-, Widerklage zu stellen und zurückzunehmen,
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. in allen Instanzen in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren – und auch für den Fall meiner Abwesenheit. Verteidigung und Vertretung auch für den Fall meiner Abwesenheit in der Berufungshauptverhandlung, § 329 Abs. 2 StPO. Der Verteidiger ist gemäß § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO. Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten. Vertretung mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderem nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
4. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten,
5. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen und zurückzunehmen,
6. Zustellungen aller Art, namentlich auch von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen, in Empfang zu nehmen, einschließlich § 132 Absatz 1 Ziffer 2 StPO,
7. Untervollmacht zu erteilen,
8. Gelder, Wertsachen, Kosten- und Bußzahlungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
9. Handakten und Urkunden, sofern diese nicht binnen 6 Monaten nach Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind, zu vernichten,
10. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen,
11. eine Entschädigung für unrechtmäßige Verfolgungsmaßnahmen geltend zu machen und in Empfang zu nehmen.

Der Kostenerstattungsanspruch gilt mit seiner Entstehung als an den Prozessbevollmächtigten abgetreten.

Mehrere Vollmachtgeber haften für die entstandenen Kosten als Gesamtschuldner.

Bielefeld, den

Unterschrift